

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2026-27 -Sonderveröffentlichung- Ausgabe: 31.08.2026

Inhaltsverzeichnis

Vollzug des Wasserrechts;

Verlängerung der Allgemeinverfügung zur Untersagung der Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern im Landkreis Passau aufgrund der anhaltenden Niedrigwassersituation

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



Das Landratsamt Passau erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung zur Untersagung der Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern vom 06.08.2026, Az.: 53.0.04/641.37, wird aufgrund der weiterhin bestehenden Niedrigwassersituation unbefristet verlängert.

Es wird öffentlich bekanntgegeben, wenn die Niedrigwassersituation endet und eine Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern ohne die Gefahr der Verschlechterung des ökologischen Zustands wieder möglich ist. Die Allgemeinverfügung vom 06.08.2026 tritt sodann außer Kraft.

2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Es werden keine Kosten erhoben.

Hinweis: § 8 Abs. 2 WHG zur Nutzung von Wasser zur Abwehr von Gefahren bleibt von dieser Regelung unberührt.

Gründe:

I.

Am 06.08.2026 erließ der Landkreis Passau eine Allgemeinverfügung zur Untersagung der Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern aufgrund einer erheblichen Niedrigwassersituation.

Es wurden über mehrere Tage hinweg kontinuierlich neue Niedrigstwasserstände an verschiedenen Flüssen im Landkreis Passau festgestellt.

Teilweise fielen insbesondere kleinere Gewässer teilweise oder vollständig trocken. Doch auch große Gewässer der I. und II. Ordnung waren extrem belastet.

Diese Niedrigwassersituation führte zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Gewässerökosysteme. Insbesondere führen hohe Wassertemperaturen, eine geringe Sauerstoffsättigung, der Verlust von Lebensräumen durch trockengefallene Gewässerabschnitte sowie erhöhte Schadstoffkonzentrationen infolge von Einleitung und fehlender Verdünnung zu einer unmittelbaren Schädigung der aquatischen Lebewesen.

Zusätzliche Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern verstärkten diese Belastungen und konnten die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer weiter beeinträchtigen.

Diese Situation liegt jedoch unverändert weiter vor.

So führten zwar vereinzelte Niederschläge zu Abflussspitzen in den betroffenen Oberflächengewässern, jedoch brachte diese bereits keine mittelfristige Verbesserung der ökologischen Situation an den Oberflächengewässern.

Laut dem Niedrigwasserinformationsdienst des Bayerischen Landesamts für Umwelt werden an allen Erhebungsmessstellen im Landkreis Passau sehr niedrige Abflüsse festgestellt. Lediglich die Messstelle der Donau in Achleiten weist niedrige Abflüsse auf, eine Verbesserung ist jedoch nicht ersichtlich. Am 27.08.2026 wurde ein neuer Niedrigstabflusswert an der Vils, Messstelle Grafenmühle, festgestellt.

Mit Meldebeschluss der Regierung der Oberpfalz vom 27.08.2026 wird nach wie vor eine Warnung für die Gewässerökologie der Donau von Regensburg bis Passau ausgesprochen.

Die Donau weist bei den Gehalten an gelöstem Sauerstoff Minimum-Werte am bzw. leicht über dem Bereich der Warnung (≤ 6 mg/l) auf. Aufgrund der niedrigen Abflussverhältnisse ist die Stresstoleranz im Gewässer gering.

Zusätzliche Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern verstärken diese Belastungen und können die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer weiter beeinträchtigen. Daher liegt der Zustand weiterhin vor, dass Entnahmen aus Oberflächengewässern nicht mehr gewässerverträglich praktikierbar sind.

Durch Schreiben vom 27.08.2026 teilte das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf daher mit, dass eine Verlängerung der Allgemeinverfügung zum Schutz des Gewässerhaushaltes sowie der ökologischen Situation in den Oberflächengewässern weiterhin angezeigt ist.

II.

1. Das Landratsamt Passau ist als untere Wasserrechtsbehörde sachlich und örtlich für den Erlass der Allgemeinverfügung zuständig (Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Bayerisches Wassergesetz - BayWG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).
2. Die Verlängerung der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG i.V.m. Art. 31 Abs. 7 Satz 1 BayVwVfG.
Hiernach können behördlich gesetzte Fristen verlängert werden. Bei der Befristung in der Nr. 4 der Allgemeinverfügung vom 06.08.2026, Az.: 53.0.04/641.37 handelt es sich um eine entsprechende behördlich gesetzte Frist. Gesetzliche Fristen stehen nicht entgegen. Diese Verlängerung stellt einen eigenen Verwaltungsakt dar.

Die Verlängerung der Frist ergeht im pflichtgemäßen Ermessen. (Art. 40 BayVwVfG)

Aufgrund der anhaltenden Niedrigwassersituation ist eine Verlängerung der Frist geboten.

Legitimer Zweck der Verlängerung ist der Schutz der ökologischen Systeme des Gewässerhaushaltes und somit der Einhaltung des Verschlechterungsgebots nach § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Hiernach sind Oberflächengewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Zustands vermieden wird.

Die Fristverlängerung der Allgemeinverfügung ist hierzu geeignet, diesen Zweck zu fördern, da weiterhin die Entnahme von Wasser untersagt bleibt und somit kein Schädigungspotential an den Oberflächengewässern entsteht.

Die Fristverlängerung ist erforderlich, da keine milderen Mittel zur Verfügung stehen, um den Gewässerhaushalt bei anhaltender Trockenheit im selben Maße zu schützen.

Insbesondere scheint eine weitere vorübergehende Befristung zum gegebenen Zeitpunkt nicht angebracht zu sein. Laut dem aktuellen Bericht des Niedrigwasserinformationsdienst muss davon ausgegangen werden, dass nur eine geringfügige Veränderung an der Situation eintritt und die Niedrigwassersituation bis auf Weiteres anhält. Bei Betrachtung der Abflusswerte an den vorhandenen Messstellen ist ein gleichbleibender, wenn nicht Abwärtstrend zu erkennen.

Die Fristverlängerung ist auch angemessen, da der Schutz des ökologischen Systems der Oberflächengewässer dem Einzelinteresse an der Entnahme von Wasser gegenüber als gewichtiger zu bewerten ist.

Die Situation an Oberflächengewässern ist nach wie vor erheblich angespannt. Insbesondere aquatische Flora und Fauna werden durch Hitze und Trockenheit weiterhin erheblich belastet.

Durch die Verlängerung der Frist werden diese Systeme weiterhin geschützt.

Demgegenüber steht das Einzelinteresse des Benutzers zur Entnahme von Wasser ab dem 31.08.2026. Da jedoch bei jeder weiteren Entnahme von Wasser mit einer Schädigung der Gewässerökologie zu rechnen ist, kann dieses Einzelinteresse nicht überwiegen.

Sobald aufgrund der fachlichen Beurteilung des amtlichen Sachverständigen festgestellt werden kann, dass Entnahmen ohne Gefährdung der Gewässerökologie möglich ist, tritt die Allgemeinverfügung außer Kraft.

3. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung richtet sich nach § 80 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 VwGO.

Hiernach kann die Behörde die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes anordnen, wenn dies im öffentlichen Interesse steht.

Hier ist eine Abwägung zwischen dem Rechtsschutzinteresse der Betroffenen und dem öffentlichen Interesse der Vollziehung vorzunehmen.

Ein Zuwarten auf eine gerichtliche Entscheidung kann im vorliegenden Fall jedoch nicht stattfinden, da dadurch der Schutzgedanke der Anordnung hinfällig wird.

Im Falle einer Anfechtungsklage gegen diese Fristverlängerung ist damit zu rechnen, dass eine Entscheidung erst nach dem Ende der anhaltenden Niedrigwassersituation stattfindet.

Aufgrund der andauernden Trockenheit und spätsommerlichen Hitze ist akutes Handeln gefordert, um die Oberflächengewässer zu schützen.

Sollte dieses Entnahmeverbot zu einer unlauteren Härte führen, besteht die Möglichkeit der Ausnahme genehmigung der ursprünglichen Allgemeinverfügung fort.

4. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG. Diese Allgemeinverfügung ergeht im überwiegend öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg, Haidplatz 1**

(Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg)

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur Erhebung von Klagen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gez.

Engels